



28. Zahntechniker

1. Grundsatz

Die Prothesenkosten gehen zulasten der Ergänzungsleistungen, wenn der Zahnersatz durch einen Zahnarzt oder einen nach kantonalem Recht dazu befugten Zahntechniker verordnet oder eingepasst wird. Im Kanton Bern ist es den Zahntechnikern aufgrund der Gesundheitsverordnung (GesV) vom 21. Oktober 2001 untersagt, im Munde der Patientinnen und Patienten Verrichtungen vorzunehmen. Aus diesem Grund lehnt die AKB die Kostenübernahme ab, wenn sich Versicherte eine Prothese direkt beim Zahntechniker anfertigen lassen.

2. Keine Kostenübernahme (mehr) im Rahmen der Zuschüsse

Die bisherige Praxis, die von der AKB abgelehnten Kosten über die Zuschüsse zu finanzieren erweist sich als problematisch. Es kann nicht sein, dass die Verwaltung den Zahntechnikern ein Verbot auferlegt und ihnen trotz dessen Missachtung die ausgestellten Rechnungen begleicht.

Aus dem vorstehend erwähnten Grund werden die Kosten für Arbeiten, welche nach dem 31. Juli 1995 durchgeführt werden, nicht mehr vergütet. Dieses Datum wurde gewählt, um dem Verband zahntechnischer Labors genügend Zeit einzuräumen, seine Mitglieder über den Inhalt des Briefes vom 19. Juni 1995 zu informieren.

3. Prothesenreparaturen

Die Zahntechniker sind berechtigt Prothesen zu reparieren, sofern keine Abdrücke genommen werden müssen. Die entsprechenden Kosten gehen folglich zulasten der EL.